

7. Sekundärliteratur

Die Stiftungen August Hermann Francke's in Halle. Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages.

Halle (Saale), 1863

IV. Das Grundeigenthum.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

IV.

Das Grundeigenthum.

a) Grundstücke.

Die außerhalb des Complexes der eigentlichen Anstaltsgebäude belegenen ehemaligen Bürgerhäuser, welche sich gegenwärtig im Besitze der Stiftungen noch befinden, sind bereits im ersten Abschnitte (S. 45. 46.) verzeichnet.

Ebenfalls (S. 39 ff.) ist auch der innerhalb der Ringmauern der Anstalt gelegenen nutzbaren Garten- und Feldgrundstücke, namentlich des Waisengartens, der Plantage, des Apothekergartens und des Feldgartens gedacht.

Der Erwerb von Ackerbesitzungen für das Waisenhaus hat schon im Jahre 1698 begonnen. Damals wurde ein Bauerngut in Giebichenstein angekauft, welches indessen wenige Jahre darauf wieder veräußert ward. In der nächsten Zeit erfolgten mehrere Zuwendungen von Wohlthätern der Anstalt. So vermachte 1699 die verehel. Secretair Flach ihre halbe Hufe in Hordorfer Mark, es schenkten 1702 der Wirthalter Unger 6 Acker Landes im Hallischen Stadtfelde und 1716 der Geheime Finanzrath v. Kraut zu Berlin eine Hufe im Giebichensteiner Felde. Vom Jahre 1722 an aber nahm A. H. Francke Bedacht, diesen Besitz durch Kauf weiter zu vermehren und erwarb auf diese Weise, namentlich während der Jahre 1722—1725, neben den jetzt in den Ringmauern der Stiftungen belegenen 6 Aekern Henneckschen Feldes (S. 41.) noch 1 Hufe im Hallischen Stadtfelde, 2 dergleichen in Wörmitzer Mark, 1 Hufe und 10 Acker im Diemitzer Felde, 1 Hufe in Reideburger und $\frac{1}{2}$ Hufe in Canenaer Mark, so daß bei seinem Tode der

Besitzstand sich schon auf mehr als 8 Hufen belief. In weit größerem Umfange wurden dann in den nächsten Decennien diese Erwerbungen von seinen nächsten Nachfolgern fortgesetzt. Sie erkaufte während der Jahre 1727—1739 an einzelnen Feldstücken in der Umgegend der Stadt noch 3 Hufen in der Hallischen, $2\frac{1}{2}$ in der Siebichensteiner und 2 in der Böllberger Flur, eine Wiese in der Zwintschönaer und 10 Acker dergleichen in der Passendorfer Mark. Außerdem wurden im Jahre 1729 das Rittergut zu Canena bei Halle von des Hessen-Homburgischen Drostens Johann Christian v. Herolds Erben um 14,000 Thlr., 1735 die beiden Rittergüter zu Reideburg bei Halle von Christian Schönberg v. Brenckenhoff um 37,000 Thlr. und 1745 das Rittergut zu Verga am Kyffhäuser von dem Fürstl. Schwarzburgischen Amtshauptmann Carl Heinrich v. Görmar um 24,000 Thlr. erstanden. Seitdem wurde jedoch eine weitere Ausdehnung solcher Acquisitionen, wenigstens für die näheren Umgebungen der Stadt, unmöglich gemacht, da König Friedrich II. durch Allerhöchsten Specialbefehl vom 6. October 1746 dem Waisenhanse allen fernern Ankauf der zu den Städten Halle, Glaucha und Neumarkt, deren Ringmauern und Fluren gehörigen liegenden Gründe ein für allemal untersagen ließ. Es erfolgte danach auch nur noch eine größere Erwerbung, die des Rittergutes Burgwall bei Reideburg, welches im Jahre 1754 von der verwittweten Frau Christophora Margaretha v. Rauchhaupt geb. v. Krosigk für 13,300 Thlr. erstanden ward. Doch stieß auch dieser Kauf aus ähnlichen Rücksichten, welche das erwähnte Verbot des preussischen Regenten veranlaßt haben mochten, bei der damals sächsischen Landesherrschaft von Burg auf Schwierigkeiten. Der auf die Person des jüngeren Frandke ausgestellte Contract erhielt die Bestätigung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß das Gut nicht in die todte Hand falle, und da eine Aufhebung dieser Clau-

fel, Bemühens ungeachtet, nicht zu erlangen war, so mußte der Ausweg gewählt werden, dasselbe einstweilen auf den Dr. Carl David v. Madai (s. oben S. 238.) zu übertragen, unter dessen und dessen Sohnes Namen es dann von dem Waisenhanse besessen ist, bis der Uebergang des betreffenden Landestheiles an die Krone Preußen die Verichtigung des Hypothekenbuches möglich machte.

Sämmtliche erwähnte Grundstücke, deren Erwerbspreise sich zusammen auf circa 110,000 Thlr. beliefen, sind bis zum Jahre 1820, wo, wie unten zu erwähnen, ein Theil derselben verafterpachtet ward, im Wesentlichen unverändert bei dem Waisenhanse verblieben, jedoch wurde, nachdem im Jahre 1754 die verwittwete Prediger Anna Maria Krause geb. Cono und deren Tochter Dorothee Sophie Cono zu Berlin ihr ganzes Vermögen zu einer besonderen Stiftung vermacht und dabei angeordnet hatten, daß die Capitalien zum Ankaufe von Grundstücken verwendet werden sollten, zur Erfüllung dieser Verpflichtung das Gut zu Verga im Jahre 1768 auf die Krause-Conosche Special-Stiftung übernommen.

So wie diese Personen hatten früher auch schon andere Wohlthäter der Anstalt derselben die Verpflichtung auferlegt, geschenkte Capitalien auf Grundstücke anzulegen. Im Uebrigen aber bestimmte zu der vorzugsweisen Ausdehnung der Grunderwerbungen weniger die Ueberzeugung, daß auf diese Weise die zur unmittelbaren Verwendung nicht bestimmten, oder nicht benötigten Gelder für die Dauer am sichersten unterzubringen seien, als die Absicht, sich dadurch die Sorgen für die Erhaltung des außerordentlich umfangreichen Haushaltes der Anstalten nach Möglichkeit zu erleichtern. Es wird dies erklärlich, wenn man erwägt, daß schon von den ersten Jahren des begonnenen Werkes ab nicht blos die Waisenkinder, sondern auch die zahlreichen Lehrer und Beamten, und außer ihnen eine große Menge von bedürftigen

Schülern und Studenten, an den Tischen des Hauses freie Beköstigung erhielt, daß die Zahl der Speisenden bis zum Anfang der 1740er Jahre bis nahe an 800 stieg, und daß für die Bedürfnisse der Küche, des Backhauses und zweier Brauhäuser Cerealien und Comestibilien in den bedeutendsten Massen erforderlich waren. *) Die Schwierigkeit, dergleichen gut und billig zu beschaffen, hatte schon im Jahre 1703 dazu veranlaßt, in den ehemals Pohlmannschen und Schubartschen Weinbergen eine Viehwirthschaft zu halten (S. 39.) und in den Jahren 1706 und 1707 große Transporte von Schweinen und polnischen Ochsen aus Breslau zu beziehen, indessen wurde dies 1708 als nicht rentabel wieder aufgegeben. Als die Verlegenheiten sich demnächst aber mehrfach wiederholten, namentlich auch der Hallische Magistrat dem Waisenhanse nicht verstatten wollte, sein benötigtes Getraide und andere Lebensmittel auf dem Markte zu kaufen, war man zu dem Entschluß gekommen, durch vermehrten Erwerb an Grund und Boden sich die Möglichkeit zu schaffen, die Bedürfnisse selbst zu produciren. Dazu rieth dann auch noch König Friedrich Wilhelm I. dem jüngeren Francke ganz ausdrücklich, als dieser nach seines Vaters Tode sich in Berlin ihm vorstellte und in der Audienz Klagen über jene Belästigungen verlautebarte.

Dieser hauptsächlichliche Zweck des Ankaufes der erwähnten Grundstücke führte natürlich auch dazu, bei ihrer Benutzung vorzugsweise die eigene Bewirthschaftung eintreten zu lassen. Für die in der Stadtlur und in den benachbarten Dorfmarken belegenen einzelnen Aecker wurde in den

*) Schon im Jahre 1727 wurde ein wöchentlicher Bedarf von 64 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Weizen, 35 Scheffel Gerste, 100 Pfd. Speisebutter, 78 Pfd. Fettwaaren, 315 Kannen Milch berechnet, des Consums an Hülsenfrüchten, Gemüsen und allen sonstigen Gegenständen nicht zu gedenken.

Ringmauern der Anstalt selbst eine Meierei mit ausgedehnten, sehr zweckmäßigen Gebäuden angelegt (vgl. S. 36.) und dabei insonderheit auf eine umfängliche Viehwirtschaft Bedacht genommen, zu deren Erhaltung, beim Mangel genügender Wiesen, in den Gärten und in den Zwingern (vgl. S. 108.) noch Futterplätze mit angewiesen wurden. Sämmtliche Producte dieses Vorwerkes aber dienten seitdem, mit sehr geringen Ausnahmen, ausschließlich zur Versorgung der Haushaltung der Anstalt. Ebenso wurde für die Rittergüter zu Canena, Reideburg und Burg, sogleich nachdem sie erworben waren, eine Verwaltung durch Administratoren eingeführt und auch von ihren Erzeugnissen ward fortwährend ein sehr beträchtlicher Theil, namentlich an Gerste, Roggen, Butter und Schlachtvieh für Küche, Bäckerei und Brauerei der Anstalt verwendet. Nur das Gut zu Verga ist schon von Anfang an verpachtet gewesen.

Wie bei allen solchen Administrationen blieben jedoch — von der für die innere Deconomie der Anstalten dadurch herbeigeführten mehreren Bequemlichkeit abgesehen — die allgemeinen finanziellen Resultate der Maßregel in hohem Grade abhängig von der Umsicht und der Treue der jedesmaligen Verwalter. Deshalb war schon im Jahre 1751 die Idee einer veränderten Benutzungsart aufgetaucht, wenigstens für die Rittergüter, bei denen eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung schwieriger war; es wurde solche jedoch alsbald wieder fallen gelassen. Nachdem aber seit 1769 die Rechnungen der Anstalt bei der Königl. Oberrechnungskammer zur Revision gekommen waren und diese nach einigen Jahren die Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubte, daß der bisherige Reinertrag jener Güter ein zu geringer sei, erfolgte im Jahre 1775 durch ein Rescript die bestimmte Anweisung an die Directoren, Canena und Reideburg mit Burgwall im Wege der Licitation alsbald zu verpachten. Diese Verpachtung erfolgte zu Trinitatis 1777 und ist seit-

dem beibehalten worden. Für die Meierei blieb die eigene Verwaltung einstweilen noch bestehen, erst mit Johannis 1794 trat auch für sie die Verpachtung ein; es behielt sich jedoch die Anstalt anfänglich für alle Producte, von denen sie für den eigenen Haushalt Gebrauch machen könne, noch ein Vorkaufsrecht zu den Marktpreisen vor, wovon erst abgesehen ward, nachdem seit dem Jahre 1809 auch wegen der Speiseanstalt ein Entrepriſe-Contract zu Stande gekommen war.

Die Wirthschaftsführung auf dem Vorwerke war von jeher beschwerlich, weil die ohne einen bestimmten Plan zusammengekauften Aecker *) zum Theil sehr entfernt davon, außerdem auch in einer Menge einzelner Stücken in den Fluren zerstreut lagen. Dies, noch mehr aber die Voraussetzung, daß durch eine andere Art der Benutzung ein höherer Ertrag zu erzielen sein werde, veranlaßte im Jahre 1818 das den Stiftungen vorgesetzte Ministerium zu der Anweisung an das Directorium, die Dismembration und Vererbpachtung der Meiereigrundstücke herbeizuführen. Das Directorium erachtete seinerseits eine solche Maßregel aus mehreren Gründen für bedenklich und erlangte es auch durch Vorstellungen, daß dieselbe später auf die am entferntesten liegenden Aecker eingeschränkt wurde. In dem im Jahre 1820 abgehaltenen Vicitationstermine waren indessen für einzelne Parcellen angemessene Gebote nicht zu erlangen und es erfolgte schließlich der Zuschlag nur bei zusammen 92 Mg. 124 □ R. für ein Erbstandsgeld von in Sa. 1251 Thlr. 14 Sgr. und einen nach 15jährigen Durchschnittspreisen des

*) Es war zwar schon in dem Privilegio von 1698 bestimmt, daß das Waisenhaus „sonderlich in dem Amte Siebichenstein den Vorkauf haben solle, wann von Landgütern, Aeckern, Wiesen und Gärten etwas zu verkaufen vorfalle,“ von diesem Rechte ist jedoch niemals Gebrauch gemacht. Dagegen hat man mehrfach Käufe abgeschlossen, weil die Besitzer ihre Grundstücke fast aufdrangen.

Getraides in Gelbe abzuführenden Roggencanon, welcher nach den damaligen Preisen im Ganzen 357 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. betrug. Durch die später in der Stadtfur und in den angrenzenden Dorffluren ausgeführten Separationen wurden die früheren Uebelstände wesentlich verringert, da, wenn auch bei der Ausweisung der neuen Pläne die durchschnittlichen Entfernungen der alten Stücke wieder maßgebend sein mußten, doch die Vereinigung derselben zu größeren Ganzen herbeigeführt ward. Daher schien es nun auch eher gerathen zu einer Einzelverpachtung — und zwar auf Zeit — den Versuch zu machen. Dies geschah in den Jahren 1849 und 1850, diesmal mit günstigerem Erfolge, so daß seitdem nicht nur von den einzelnen Stücken ein höheres Pachtgeld, als ehemals für das Ganze erlangt, sondern auch Gelegenheit gewonnen worden ist, durch anderweite Benutzung der früheren Wirthschaftsgebäude noch neue Erträge zu erzielen.

Nach den Vermessungen in den Separationen beträgt der jetzige Ackerbestand, bei Berücksichtigung einzelner, seitdem nöthig gewordener Abtretungen zu Eisenbahnanlagen,

197	Mg.	154	□ R.	im Stadtfelde,
16	„	28	„	in Hordorfer Mark,
140	„	18	„	in Siebichensteiner Mark,
87	„	5	„	in Wörmitzer Mark,
22	„	20	„	in Passendorfer Mark.

in Ca. 463 Mg. 145 □ R.

Der ursprüngliche Besitzstand des Rittergutes Canena hat sich in neuerer Zeit*) nur in etwas geändert, einerseits

*) Ein im Jahre 1741 zugekauftes Bauergut wurde zur Befolgung des Königl. Edicts, wonach Bauergüter zu den Rittergütern nicht acquirirt und die acquirirten wieder verkauft werden sollten, bereits 1752 wieder veräußert.

durch Landabtretungen zum Baue der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, andererseits durch Ausweisung einer Abfindung von 4 Mg. 129 □ R. auf Hallischer Flur für Aufhebung der dort von dem Gute bisher exercirten Hutung und durch Zukauf eines Arealcs von 38 Mg. 44 □ R. von einem im Jahre 1844 dismembrirten Bauergute. Nachdem in den Jahren 1846 und 1853 auch in den Fluren von Canena und in dem angrenzenden Zwintschöna die Separationen zur Ausführung gebracht worden, besteht das Areal des Gutes nunmehr in

482 Mg. 103 □ R.	Acker,
29 „ 121 „	Wiesen,
29 „ 51 „	Anger,
11 „ 134 „	Garten.

in Sa. 553 Mg. 49 □ R.

Durch die im Jahre 1832 von Bruckdorf aus in Betrieb gekommene Braunkohlenzeche „Alwine“ ist ein Theil der Gutsländereien der Bewirthschaftung zeitweise entzogen. Doch sind von diesem Areal nach erfolgter Ausbeutung und Wiederinstandsetzung seit 1862 circa 66 Mg. nunmehr zurückgegeben.

Die beim Ankauf des Gutes vorhandenen Gebäude wurden in den Jahren 1742—1750 bis auf Eines sämmtlich niedergelegt und unter zweckmäßiger Erweiterung und Regulirung der Hoflage wieder aufgebaut. Das damals stehen gebliebene Gebäude ist im Jahre 1850 ebenfalls durch ein neues ersetzt.

Auch auf dem Rittergute zu Reideburg, welches noch bis zum Jahre 1731 aus zwei getrennten Gütern bestanden hatte, fand das Waisenhaus bei der Uebergabe sehr schlechte und unzulänglich situirte Gebäude vor und war daher genöthigt, in der Zeit von 1737—1783 den ganzen Wirthschaftshof nebst Kachelhäusern und Schenke mit großen Kosten

umzubauen. Theilweise erforderte dies auch wohl der inzwischen erfolgte Ankauf von Burgwall, welches schon von Alters her gar keine Gebäude besaß und deshalb von Reideburg aus mit bewirthschaftet werden mußte.

Um für beide genannte Güter die Vortheile einer Zusammenlegung der auch hier früher sehr zerstreut gelegenen Ackerstücke und die Befreiung von den Hutungs- Servituten herbeizuführen, beantragte das Directorium schon bald nach Erscheinen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 im Jahre 1824 die Separation der betreffenden Felsfluren. Bei den damals noch ziemlich allgemein herrschenden Vorurtheilen gegen dergleichen Regulirungen und den daraus entspringenden vielfachen, zum Theil erst durch Prozesse zu beseitigenden, Weiterungen einzelner Interessenten verzögerte sich aber die Ausweisung der neuen Pläne bis zum Herbst 1837 und die Bestätigung des Recesses bis zum Jahre 1845. Die Gutsländereien sind dadurch nun im Wesentlichen zu zwei großen Plänen vereinigt und es bestehen dieselben, nachdem inzwischen zur Erbauung der Halle-Bitterfelder Eisenbahn noch einzelne Parcellen abgetreten worden sind, aus

683	Mg.	101	□ R.	Acker,
61	„	145	„	Grabeland,
12	„	8	„	Garten,
41	„	94	„	Wiesen. *)

in Sa. 799 Mg. 168 □ R.

Von dem Grabelande ist schon seit langer Zeit ein Theil — jetzt circa 25 Mg. — an Einwohner von Burg in kleineren Parcellen zum Gemüsebau verpachtet, das übrige Areal wird bei der Hauptpacht des Gutes bewirthschaftet.

*) 1 Mg. 111 □ R. Wiesen werden jetzt bei Canena mit bewirthschaftet.

Außerdem steht den Gütern noch das Recht auf Lehnwaaren, Erbzinsen und Dienste an verschiedenen Grundstücken in Reideburg, Burg und anderen Orten zu, deren Durchschnittswert sich auf circa 400 Thlr. jährlich beläuft.

In Verga, welches früher ebenfalls aus zwei Gütern bestanden hat, fand man bei der Uebernahme die Hofstätte des einen bereits wüste, die des andern aber überaus beengt und die Gebäude zum Theil wandelbar. Eine Erweiterung war nur nach einer Seite hin möglich, sie wurde im Jahre 1750 erreicht, indem man zwei benachbarte Bauernhäuser — unter Ueberweisung anderer Baustellen auf der wüsten Hofstätte — erwarb; von da ab wurden bis zum Jahre 1768 auch auf diesem Gute alle Gebäude, einschließlich der außerhalb der Hoflage im Dorfe befindlichen Schäferei, nach einander erneuert. Seitdem ist in Folge eines im Jahre 1843 entstandenen Brandunglückes die Hälfte des Gutshofes nochmals umgebaut, demnächst aber im Jahre 1862 auch eine neue Schäferei in unmittelbarem Anschlusse an letzteren erbaut, nachdem das dazu nöthige Terrain durch weiteren Zukauf eines benachbarten Gartens endlich ebenfalls hatte gewonnen werden können.

Abgesehen von diesen Erweiterungen der Hoflage ist das ursprüngliche Areal des Gutes später nur durch den im Jahre 1846 bewirkten Ankauf von 16 Morgen Wiesen um etwas vermehrt. Die Separation der Feldflur wurde auch hier bereits im Jahre 1823 beantragt, ihre Ausführung verzögerte sich aber, aus gleichen Gründen wie bei Reideburg, bis zu Michaelis 1839. Die neuen Pläne umfassen, einschließlich dreier kleinerer Stücken in fremden Fluren,

311 Mg.	120 □ R.	Acker,
89 „	174 „	Wiesen,
6 „	130 „	Hutung,
1 „	23 „	Gärten.

in Sa. 409 Mg. 87 □ R.

Auch dieses Gut bezieht von verschiedenen Grundstücken in Berga und in den umliegenden Ortschaften Besitzveränderungs-Abgaben, Geld-, Getraide- und Fiederviehzinßen, deren Ertrag sich zu circa 400 Thlr. berechnet.

Dasselbe ist übrigens bei der oben erwähnten Krause-Consoschen Stiftung bis jetzt verblieben und die Revenüen desselben kommen, deren Statuten gemäß, zur Hälfte der Waisenanstalt, zur Hälfte den deutschen Schulen zu Gute.

Schließlich ist bei dem Grundbesitze des Waisenhauses auch noch der Papiermühle in Eröllwitz zu gedenken. Diese Mühle, zu deren Anlegung dem Erbpachtmüller Zacharias Kermes zu Trotha die Baustelle und ein Wiesenfleck im Jahre 1714 von dem Fiscus in Erbzins gegeben war, wurde nebst dem damit verbundenen Exklusivrechte des Lumpensammelns in einem bestimmten Umkreise im Jahre 1725 für 6500 Thlr. angekauft. Sie war damals verpachtet an Johann Christian Reiserstein, mit dem und dessen Sohne Georg Christoph die Pacht demnächst auch weiter fortgesetzt wurde. Indessen erforderten die bauliche Unterhaltung derselben und die Verbesserung der Betriebsanlagen fortdauernd so viele Unkosten, daß dadurch die (Anfangs 400 Thlr., später 460 Thlr. betragenden) Pachtzinßen vollständig absorbirt wurden. Deshalb entschloß man sich im Jahre 1764 dazu, sie dem Pächter in Erbpacht zu geben. Der damals stipulirte jährliche Canon wird aber noch jetzt von der Mühle entrichtet.

b) Capitalvermögen.

Es ist eben erwähnt, welche bedeutenden Summen der Stifter und seine nächsten Nachfolger zur Erwerbung von Liegenschaften verwendeten. Daher läßt sich im Voraus ermessen, daß sie nicht wohl im Stande sein konnten, nach Bestreitung der großen Ausgaben, welche die fortdauernden

Erweiterungen der Anstalten selbst und die Erhaltung derselben in diesem Umfange erforderten, neben jenen Verwendungen auch noch erhebliche Beträge zur Bildung eines Capitalienstockes zurückzulegen. Die vorhandenen Rechnungen ergeben denn auch, daß, abgesehen von vorübergehenden Ausleihungen (die dann, nach dem jeweiligen Bedürfniß, öfter auch mit Anleihen wechselten), wesentlich nur eine Capitalanlage der bezeichneten Art in jener Zeit gemacht worden ist. Im Jahre 1726 beabsichtigte nämlich die hiesige theologische Facultät von dem Generale von Löben die früher von der Hallischen Stadtcommune wiederkäuflich veräußerten Rittergüter Ammendorf und Beesen anzukaufen. Der Kaufpreis war auf 49,000 Thlr. bedungen, und da die Facultät selbst nur 32,000 Thlr. dazu disponibel hatte, so hatte sich auf ihren Wunsch Francke bereit erklärt die übrigen 17,000 Thlr. aus den zum Ankaufe anderer Grundstücke bestimmten Mitteln des Waisenhauses zuzuschießen und das Gut in Gemeinschaft mit ihr zu erwerben. Indessen stieß dies wegen der Bestellung eines gemeinschaftlichen Lehnsträgers auf Schwierigkeiten. Die Facultät erhielt daher die Summe nunmehr als Darlehn, wobei beide Theile sich verpflichteten, dasselbe bis zum Jahre 1788, wo für die Commune Halle das Recht zur Wiedereinlösung des Gutes eintrat, ungekündigt zu lassen, die Schuldnerin aber versprach, das Waisenhaus in gleicher Art, als wenn es Miteigenthümer geworden wäre, nach Maßgabe der zum Kaufgelde gewährten Summe an den Revenüen des Gutes participiren zu lassen. Dieses Verhältniß hat denn auch bis zu dem genannten Jahre fortbestanden, allerdings nicht mit dem erwarteten Nutzen, denn während man auf einen Zinsgenuß von 6 Procent gerechnet hatte, sind bei dem sehr wechselnden Betrage der Revenüen schließlich durchschnittlich nur etwas über 5 Procent herausgekommen. Indessen gewährte dasselbe der Anstalt zeitweise doch noch einen andern Vor-

theil, indem es ihr Gelegenheit gab, bei dem im Jahre 1730 erfolgten Tode des damaligen Pächters in die Pachtung des Gutes bis 1736 selbst einzutreten, was ihr zu jener Zeit, wo die Güter zu Meideburg noch nicht angekauft waren, für den erleichterten Bezug ihrer Haushaltsbedürfnisse sehr erwünscht schien.

Nachdem später der Erwerb von Grundstücken auf Schwierigkeiten gestoßen war, würde dadurch eine weitere Vermehrung des Capitalienstockes schon von selbst bedingt gewesen sein, indessen gestalteten sich nun die allgemeinen finanziellen Verhältnisse der Stiftungen bald genug so, daß an die Erzielung erheblicher Ueberschüsse bei der Verwaltung überhaupt nicht mehr gedacht werden konnte. Der siebenjährige Krieg und dessen Nachwehen kosteten der Anstalt enorme Summen, nicht bloß an Brandschätzungen, Contributionen u. dgl., sondern namentlich auch an Mehraufwand für die Freitische, deren Erhaltungskosten in dem Jahrzehnt vorher durchschnittlich noch mit 16,000 Thlr. bestritten waren, jetzt aber, bei der eingetretenen Theuerung der Lebensmittel, in mehreren Jahren bis nahe um die Hälfte, in einem sogar bis zum Dreifachen des früheren Betrages sich steigerten. *) Neue ungewöhnliche Opfer der letzteren Art machte dann

*) An Contributionen, Brandschätzungen etc. finden sich in den Rechnungen der Jahre 1758 — 63 21,530 Thlr. aufgetragen, worauf später aus den vom Staate der Stadt Halle bewilligten Hilfsgebern nur 2000 Thlr. wieder vergütet sind. Die Ausgaben für die Tische betrugen:

1757	19,037 Thlr.	1762	48,726 Thlr.
1758	17,082 „	1763	41,127 „
1759	16,619 „	1764	23,784 „
1760	14,497 „	1765	23,675 „
1761	20,795 „	1766	17,775 „

Man wird daher nicht zu hoch greifen, wenn man den Gesamtbetrag der Einbußen und Mehraufwendungen während dieser Jahre auf ppr. 95,000 Thlr. veranschlagt.

gleich darauf die Theuerungsperiode der 70er Jahre nothwendig. Von 1770—1774 erforderte die Hausöconomie wiederum einen gegen den früheren Durchschnittsatz um die Hälfte erhöhten Aufwand; in einem dieser Jahre stieg derselbe abermals bis zu dem Dreifachen desselben, *) und nur erst im Jahre 1775 kam man wieder bis zu 18,285 Thlr. herab. Aber auch in den folgenden zehn Jahren betrug der Durchschnittsatz desselben immer noch nahe an 19,000 Thlr. Solche dauernde Einbußen und Mehrausgaben zu tragen, waren jedoch die Stiftungen damals nicht mehr im Stande, da daneben auch die Baulichkeiten auf den Gütern und Anderes immer noch außerordentlichen Aufwand erforderten, inzwischen aber auch die Intraden der erwerbenden Institute, welche früher den nach und nach eingetretenen sehr verminderten Zufluß milder Wohlthaten ersetzt hatten, mehr und mehr sanken. Es konnte daher, als im Jahre 1788 das mehrerwähnte Capital der 17,000 Thlr. zurückgezahlt ward, nun nicht mehr daran gedacht werden, dasselbe anderweit wieder zu belegen, vielmehr mußte solches für die laufenden Bedürfnisse eben so mit verwendet werden, als dies früher mit denjenigen Activis bereits geschehen war, welche bei der oben berührten Ueberlassung des Rittergutes zu Verga an die Krause-Conosche Stiftung im Jahre 1763 aus den Beständen der Legtern der Hauptkasse zuzulassen. Es hatte sogar die Anstalt inzwischen selbst zur Aufnahme von Capitalien schreiten müssen. Diese Schulden konnten dann zwar in den 90er Jahren einigermaßen wieder vermindert werden, seit 1805 aber trat von Neuem

*) Die Kosten betrugen:

im Jahre	1770	24,841	Thlr.
„ „	1771	27,671	„
„ „	1772	47,396	„
„ „	1773	27,546	„
„ „	1774	25,307	„

die Nothwendigkeit einer Vermehrung derselben ein, so daß bis 1814 der Betrag derselben sich bis auf ca. 40,000 Thlr. steigerte. Erst nachdem von da ab durch die Wiederbewilligung eines Staatszuschusses der Fortbestand der Stiftungen für die Zukunft von Neuem gesichert war, durfte auf die Abbürdung dieser Last Bedacht genommen werden. Sie erfolgte bis zum Jahre 1822. Die Mittel dazu gewährten namentlich das Allerhöchste Gnadengeschenk der 1000 Ducaten und die englischen und amerikanischen Hülfsgelder (deren im zweiten Abschnitte S. 136 Erwähnung geschehen ist), so wie andere in der Zwischenzeit eingegangene kleinere Geschenke und Legate, dann aber auch diejenigen Beträge, welche von 1820—1822 durch die Veräußerung mehrerer Häuser in Halle (vgl. S. 47 ff.) und des von Cansteinschen Erbhause zu Berlin, durch die Vererbpachtung einzelner Meiereigrundstücke und durch den Verkauf der letzten Erndte von denselben nebst einem Theile des seitdem verkleinerten Viehinventariums des Vorwerks aus den liegenden Gründen flüssig gemacht worden waren.

Von den zuletzt erwähnten Summen blieb damals noch ein Theil disponibel. Durch dessen zinsbare Anlegung konnte nun erst zur Begründung eines Capitalienfonds der Anfang wieder gemacht werden. Diesem Fonds sind seitdem noch verschiedene andere Erlöse aus veräußertem Grundbesitze, für deren Wiederverwendung zum Ankaufe von Liegenschaften sich passende Gelegenheiten nicht fanden, zugeflossen, so die Kaufgelder der später noch zum Verkaufe gestellten Häuser, die Entschädigungsgelder für das zum Baue von Eisenbahnen abgetretene Land, Ablösungscapitalien für den Gütern zustehende Lehen und Zinsen, die Erlöse aus dem Stamm-Inventario der 1850 aufgelösten Meierei-Wirthschaft u. A.; er hat sich aber außerdem durch etliche der Anstalt ohne specielle Zweckbestimmung zugewendete Vermächtnisse und Schenkungen und durch die-

jenigen Beträge, welche sie selbst in einzelnen günstigen Jahren bei der Verwaltung zu erübrigen vermochte, nach und nach nicht ganz unbeträchtlich noch vermehrt. Mit Recht ist daher gegenwärtig auch das Capitalvermögen als eine Einnahme- und Erhaltungsquelle der Stiftungen mit zu bezeichnen, wenn dasselbe auch in seinen Erträgen gegen den Grundbesitz noch weit zurücksteht.

Angelegt ist der Fonds zum größten Theile in Hypotheken, während das Uebrige zum Ankauf von Staatspapieren, in neuerer Zeit auch zum Erwerbe vom Staate garantirter Actien benutzt ist.

In gleicher Weise ist die Belegung derjenigen Fonds geschehen, welche zu den im dritten Abschnitte S. 155 erwähnten Specialstiftungen gehören. Diese werden getrennt verwaltet. Das Nämliche findet auch statt bei den beiden Pensionsfonds, welche seit Emanation des Gesetzes vom 28. Mai 1846, der Eine für die Lehrer des Pädagogiums, der Andere für die Lehrer an den übrigen Unterrichtsanstalten nebst den Verwaltungsbeamten begründet worden sind und deren Zuträgen, soweit sie zu Pensionszahlungen nicht sofort zu verwenden sind, ebenfalls capitalisirt werden.